



Norbert Lüdecke

Entfernung von Diözesanbischöfen

Teil II

Im letzten Heft (Heft 4, 2016, 282-295) wurde die Vorgeschichte des Konflikts zwischen Gaillot und der Amtskirche dargestellt, die am 13.01.95 mit seiner Entfernung aus dem Amt des Bischofs von Evreux führte. Im Folgenden werden die rechtlichen und theologischen Motive und Möglichkeiten analysiert.

5.1. Vorgang und Akteur

5.1.1. Kodikarische Möglichkeiten

Nach c. 416 wird ein Bischofsstuhl vakant, wenn der Diözesanbischof stirbt oder auf eine von drei weiteren Arten sein Amt verliert. Zuständig ist immer allein der Papst, da er das Amt verliehen hat (cc. 189f. und 1405 § 1 n. 3). Die ordentliche Zuständigkeit der Kongregation für die Bischöfe erstreckt sich nur auf die Ausübung des Diözesanbischofsamtes, nicht auf die Beschränkung oder Beendigung des Dienstes.

a) Die erste und häufigste Art des Amtsverlusts ist der vom Papst angenommene Verzicht (*renuntiatio*). Diesen soll ein Diözesanbischof von Rechts wegen anbieten, wenn er das 75. Lebensjahr vollendet hat (c. 401 § 1), und erst recht, wenn er aus gesundheitlichen oder einem anderen schwerwiegenden Grund (*gravis causa*) seine Amtsgeschäfte nicht mehr wahrnehmen kann (c. 401 § 2). Ob und aus welchem schwerwiegenden Grund letzteres der Fall ist, entscheidet allein der Papst. Einen uneinsichtigen oder widerspenstigen Diözesanbischof kann er auch unter Androhung weiterer, ggf. strafrechtlicher Maßnahmen zum Verzicht auffordern. Die zur Gültigkeit erforderliche Freiwilligkeit des Verzichts wäre nicht tangiert, weil es sich um eine möglicherweise schwere, aber nicht um eine widerrechtlich eingeflößte Furcht handelt (c. 188). Die Obrigkeit vermeidet auf diese Weise den Aufwand eines förmlichen Verfahrens und etwaiger Rekurse sowie unnötiges Aufsehen in der Öffentlichkeit. Der Betroffene kann dies als den für ihn weniger belastenden Weg und als Gesichtswahrung hinnehmen wollen. Auch Bischof Gaillot wurde angedroht, er verliere sein Amt auf andere Weise, falls er nicht von sich aus verzichte. Er ist dem nicht gefolgt. Die Vakanz ist nicht durch Amtsverzichtsannahme eingetreten. Bischof Gaillot erhielt deshalb auch nicht den Titel „Emeritus von Evreux“ und hatte entsprechend seinen Wohnsitz außerhalb der Diözese zu wählen (c. 402 § 1).

b) Die Vakanz ist auch nicht durch die Strafe der Absetzung vom Amt (*privatio*) eingetreten, wobei es sich um eine Sühnstrafe gehandelt hätte (cc. 196, 1336 § 1 n. 2 u. § 2), die nicht von selbst eintritt, sondern in der Regel in einem Gerichtsverfahren verhängt werden muss (c. 1342 § 2) und gravierende Straftaten voraussetzt. Zudem darf eine solche Strafe niemals die erste Maßnahme sein (c. 1341). Bereits im Vorfeld eines Strafverfahrens sind verschiedene Fragen zu klären: Besteht der Verdacht einer Straftat zu Recht? Kann die Situation ohne strafrechtliche Maßnahmen bereinigt werden (cc. 1717-1719)? Erst wenn eine solche Voruntersuchung ergibt, dass eine Absetzung erforderlich ist, darf der Obere ein Strafverfahren in Gang setzen. Im Verwaltungsverfahren muss der Beschuldigte Anklage und Beweise kennen (c. 1720 n. 1), im Strafprozess überdies einen Anwalt haben (c. 1723). Im Fall Gaillot ist nichts dergleichen bekannt. Es gibt lediglich einen sprachlichen Anklang an eine Strafmaßnahme. Die erste französische Pressemitteilung des Vatikans verwendete den Ausdruck „suspendu“. Das konnte an die Kirchenstrafe der Suspension denken lassen (c. 1333). Zu ihren Wirkungen gehört das *Verbot*, mit dem Amt verbundene *Rechte auszuüben*. Sie nimmt aber nicht das Amt, ist also *keine* Absetzung.

c) Die dritte, gleichfalls übliche Art, das Amt des Diözesanbischofs zu verlieren, ist die Versetzung (*translatio*): „Der Heilige Stuhl bedient sich häufig der Versetzung, um einen

Bischof, der sich an seiner bisherigen Wirkungsstätte bewährt hat, in eine noch verantwortungsvollere Position einrücken zu lassen. Die Versetzung ist aber auch ein Mittel, um Bischöfe von einer Diözese, in der nach dem Urteil des Heiligen Stuhles ihre Stellung unhaltbar geworden ist, auf eine andere Diözese zu verbringen.“

Bei der Versetzung steht die Amtstauglichkeit des Betroffenen nicht grundsätzlich in Frage. Es erscheint lediglich zweckmäßiger, ihn in einem anderen Amt zu verwenden. Die Versetzung ist ein komplexer Vorgang – jemand verliert ein Amt, indem er ein anderes bekommt. Das frühere Amt wird erst mit der Besitzergreifung vom Neuen vakant (c. 191). Bischof Gaillot wurde Titularbischof. Der CIC kennt nur zwei Arten von Bischöfen: solche, denen eine Diözese anvertraut ist, und solche, die keine Diözese leiten, nämlich Titularbischöfe. Sie sind Mitglieder des Bischofskollegiums und als solche berechtigt und verpflichtet, an einem etwaigen ökumenischen Konzil beschließend teilzunehmen (c. 339 § 1). Sie gehören nicht von Rechts wegen zur Bischofskonferenz (c. 450 § 2). Die praktische Bedeutung der Titularbischöfe, denen symbolisch ein untergegangenes Bistum zugewiesen wird, ist gleichwohl groß. Sie bilden ein ansehnliches Reservoir von „Bischöfen zur besonderen Verwendung“. Diese Verwendung kann in der Übertragung verschiedenster Ämter bestehen – z. B. Sekretär einer römischen Kongregation oder Hilfsbischof in einer Diözese. Die Zuweisung eines Titularbistums ist keine Amtsverleihung. Ein Titularbischof gehört als solcher zum Bischofsstand, hat aber kein Bischofsamt. Daher ist das Bistum Evreux entgegen der amtlichen Anzeige nicht durch Versetzung vakant geworden.

5.1.2. Der Papst gibt, der Papst nimmt

Bischof Gaillot wurde sein Amt genommen, aber kein neues übertragen. Das entspricht dem Kern einer weiteren Form des Amtsverlusts, die das allgemeine kodikarische Ämterrecht kennt, nämlich der Amtsenthebung durch ein Dekret aus schwerwiegendem Grund im rechtlich vorgeschriebenen Verfahren (*amotio*) (cc. 1740-1747) und mit Vorkehrungen für den anschließenden Unterhalt des Betroffenen (cc. 192f. und 195f.). Diese Amtsenthebung ist ein Verwaltungsakt, der in einem sog. Einzelfalldekret (*decretum singulare*) von der zuständigen Autorität vorgenommen wird (c. 48). Es ist zur Gültigkeit schriftlich auszufertigen und mitzuteilen (cc. 51, 193 § 4), regelmäßig unter Angabe der erlassenden Autorität, des Adressaten, des Inhalts der Verfügung (c. 37) sowie einer wenigstens summarischen sachlichen und rechtlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung (c. 51). Das Dekret ist dem Adressaten auszuhändigen. Nur aus einem sehr schwerwiegenden Grund darf es vor zwei Zeugen verlesen werden (c. 54f.). Diese Formalerfordernisse dienen dem Nachweis, dass die Verwaltung die Gesetze einhält, und sollen die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Entscheid erleichtern. Fehlt eine Begründung, kann gegen das Dekret Verwaltungsbeschwerde erhoben und, falls es etwa von einer Kongregation erlassen wurde, kann es auch vor der 2. Sektion des obersten kirchlichen Gerichts der Apostolischen Signatur als gesetzwidrig beklagt werden. Die Verfahrensbindung will das Recht auf Gehör, den Vortrag der Verteidigungsargumente, die Akteneinsicht sowie die Überlegtheit der Entscheidung durch Beratung sicherstellen und belässt dem Betroffenen durch das schrittweise Vorgehen Zeit, doch noch einen Amtsverzicht zu erwägen.

Es gibt zwar einen Hinweis auf diese Art des Amtsverlusts. Er findet sich in einem an Bischof Gaillot adressierten Schreiben von Kardinal Gantin mit dem Datum vom 14. Januar 1995, d. h. dem Tag nach Gaillots Rom-Termin, das allerdings erst im März vom Sekretariat der Bischofskonferenz veröffentlicht wurde. Darin hieß es, der Apostolische Nuntius in Paris habe Instruktionen erhalten, für eine angemessene Unterbringung und finanzielle Unterstützung von Bischof Gaillot zu sorgen. C. 195 verpflichtet die Autorität, die eine Amtsenthebung per Dekret vornimmt, zu genau solchen Vorkehrungen. Allerdings: Diese Form ist in c. 416 für das Diözesanbischöfsamt nicht erwähnt. Und ein nach c. 192 einzuhaltendes Verfahren kennt der CIC nur für das Amt des Pfarrers (cc. 1740-1747). Hinzu kommt: Ein Dekret und damit das zentrale rechtliche Dokument ist nicht bekannt. Bereits 1995 wurden die Kanonisten des Kanonistischen Instituts in Straßburg, Francis Messner und Jean Werckmeister, auf ihre Anfrage nach einer Kopie von Gaillots Sekretariat an die Nuntiatur oder das Sekretariat der Bischofskonferenz verwiesen, konnten jedoch keine erlangen. Auf meine eigene schriftliche Frage nach dem Dekret und der Bitte um eine Kopie schrieb Bischof Gaillot mir am 28. März 1996: „Was Ihre Fragen angeht, teile ich Ihnen mit,

dass ich nie ein Dekret erhalten habe, das den Verlust meines Amtes betrifft. Also, ich habe keinerlei mich betreffendes Dokument.“ Auf meine erneute Nachfrage (30. Juli 2014), ob sich daran in all den Jahren etwas geändert habe, und meinen Hinweis auf das Schreiben Gantins antwortete Bischof Gaillot am Tag darauf: „Ich habe niemals ein Dekret oder ein offizielles Dokument von Rom besessen. Das Schreiben von Kardinal Gantin habe ich aus der Zeitschrift ‚La Croix‘ zur Kenntnis genommen. Der Brief erweckt den Eindruck, die Dinge hätten noch anders laufen können, wenn ich ihn kontaktiert hätte. Das ist nicht wahr.“

Je nachdem, ob die Amtsenthebung aufgrund ihrer Auslassung in der rechtsbeschränkenden und daher eng auszulegenden (c. 18) Spezialnorm des c. 416 auf das Diözesanbischofsamt nicht anwendbar ist oder doch, ergeben sich für den Vorgang der Entfernung des Bischofs aus seinem Amt verschiedene rechtliche Szenarien:

a) In beiden Fällen gilt: Dem Papst kommt kraft seines Amtes die höchste, volle, unmittelbare, universale und ordentliche Gewalt in der Kirche zu, die er immer frei ausüben kann (c. 331). Die *rechtliche* Unbeschränktheit der päpstlichen Vollmacht schließt die Kompetenz ein, die Leitungsbefugnisse eines Diözesanbischofs nicht nur durch die Ernennung eines Auxiliarbischofs oder eines Bischofskoadjutors mit besonderen Befugnissen (c. 403 §§ 2 und 3) oder eines Apostolischen Administrators *sede plena* zu beschneiden oder durch spezielle Vorbehalte einzuschränken, sondern auch, ihm alle Leitungsbefugnisse zu entziehen und dies auch auf dem Wege der *amotio*, ob rechtlich vorgesehen oder nicht. Das Fehlen einer eigenen Verfahrensordnung *kann* er durch analoges Vorgehen ausgleichen, als „Herr der Gesetze“ (*dominus canonum*) *muss* er dies jedoch keineswegs. Dabei kann der Papst höchstpersönlich vorgehen und seine Entscheidung auf ihm gut dünkende unmissverständliche Weise mitteilen lassen. Und seinem allein vor Gott zu verantwortenden (c. 1405) Gutdünken unterliegt auch die Einschätzung, ob sein Vorgehen fair und gerecht ist.

Als sich der australische Bischof Morris von Toowoomba bei Benedikt XVI. eben darüber beschwerte, dass er sich gegen ihn erhobene Beschuldigungen nicht angemessen und in einem fairen Verfahren habe verteidigen können, antwortete ihm der Papst: „In your letter you refer to ‚defects in process.‘ We have been engaged instead in a fraternal dialogue, in which we appeal to your conscience Canon law does not make provision for a process regarding bishops, whom the Successor of Peter nominates and may remove from office.“

b) Im Fall Gaillot gab es außer der kurzen Routine-Audienz während des Ad-limina-Besuchs keinen Kontakt zwischen dem Papst und dem beanstandeten Diözesanbischof. Als handelnde Autorität trat durchgehend die Kongregation für die Bischöfe auf, und zwar, wie es auch hieß, aufgrund eines „Mandats“ des Papstes. Zu den ordentlichen Befugnissen der Kongregation gehört die Entfernung eines Diözesanbischofs aus seinem Amt nicht. Allerdings konnte der Papst ihre Zuständigkeit erweitert haben, ihr etwa die allgemeine Befugnis erteilt haben, Bischof Gaillot zum Rücktritt zu bewegen und ggf. seines Amtes zu entheben. Folgt man der Auffassung, die *amotio* gelte doch auch für das Diözesanbischofsamt, hätte die Kongregation zwar mit besonderen Befugnissen gehandelt, wäre aber an das allgemeine Recht gebunden geblieben und hätte die Rechtmäßigkeit ihres Handelns selbst zu verantworten. Die Amtsenthebung wäre ein Verwaltungsakt nicht des Papstes, sondern der Kongregation, gegen den Rekurs an die 2. Sektion der Apostolischen Signatur möglich gewesen wäre, weil etwa die allgemeinen Formalerfordernisse an Verwaltungsakte und speziell an ein Enthebungsdekret nicht erfüllt waren und die Aufforderung zum Amtsverzicht nicht mit einer ausreichenden Bedenkzeit verbunden war.

c) Die Kongregation hätte vom Papst, der zum Zeitpunkt der Vorladung Gaillots beim Weltjugendtag in Manila weilte, auch das Spezialmandat erbeten haben können, vom geltenden Recht abweichend vorzugehen und ihm die Entscheidungen anschließend zur *approbatio in forma specifica* vorzulegen. Der Papst nähme damit die getroffenen Maßnahmen in seine primatiale Verantwortung, gegen die ein Rekurs unmöglich ist. Soweit die *amotio* durch c. 416 ausgeschlossen gilt, hätte die Kongregation nur mit dieser Billigungsform handeln können. Wäre die *amotio* in c. 416 doch einschlägig, hätte sie ihr Handeln gegen die cc. 192-195 dem Papst zur speziellen Billigung zu unterbreiten gehabt. Dazu hätte die Kongregation dem Papst vorher ihr beabsichtigtes Vorgehen schriftlich, begründet und unter Angabe der Rechtsabweichungen anzeigen und ihm nachher die gesamte Akte zur persönlichen Prüfung überlassen müssen. Damit ein Akt als vom Papst in dieser besonderen

Form gebilligt gelten kann, muss er ausdrücklich gekennzeichnet sein mit: „Summus Pontifex in forma specifica approbavit“. Wo dies nicht geschieht, gilt die Präsumtion einer bloß allgemeinen Approbation durch den Papst. Der Akt bleibt dann einer der Kongregation und ist rekursfähig. In welcher Form der Papst das Vorgehen der Kongregation im Fall Gaillot gebilligt hat, bleibt unbekannt. Für Bischof Gaillot war der Eindruck einer päpstlichen Entscheidung erweckt worden, so dass er einen Rekurs für nicht möglich hielt.

5.2. Die Gründe

Für eine Amtsenthebung per Dekret ist ein schwerwiegender Grund erforderlich (c. 193 § 1). Für die Enthebung eines Pfarrers von seinem Amt gilt als schwerwiegend jeder Grund, der dessen Dienst schädlich oder wenigstens unwirksam werden lässt (c. 1740). Ob und wann dies der Fall ist, beurteilt die zuständige Autorität. Als Beispiele, die analog auch gegen einen Diözesanbischof geltend gemacht werden können, werden u. a. genannt: grobe Vernachlässigung oder trotz Verwarnung andauernde Verletzung der Amtspflichten, Verhaltensweisen, die für die kirchliche Gemeinschaft schweren Schaden oder Verwirrung verursachen oder der Verlust des guten Rufes bei rechtschaffenen und angesehenen Pfarrangehörigen oder Abneigung gegen den Pfarrer (c. 1741 nn. 1-3), das sog. *odium plebis*, und zwar „selbst, wenn es nicht gerechtfertigt ist“.

Bischof Gaillot war nicht zuletzt aufgrund einer Information eines Mitarbeiters im vatikanischen Staatssekretariat überzeugt, dass zumindest der entscheidende Anstoß für die Maßnahme gegen ihn auf die Intervention des damaligen französischen Innenministers Pasqua zurückzuführen ist. In diese Richtung weist auch, dass der Kanonist Jean-Paul Durand auf die Frage nach Präzedenzfällen für eine solche Disziplinierung ausgerechnet an jene Bischöfe erinnerte, die zur Zeit Angelo Roncallis als Nuntius in Paris auf politischen Druck wegen der kirchlichen Kollaboration mit dem Vichy-Regime ihr Amt verloren.

Die ersten amtlichen Mitteilungen im Frühjahr 1995 enthielten keine Gründe. Das Communiqué der Kongregation sprach dann von den vergeblichen Versuchen, Gaillot zu einer Ausübung seines Dienstes im Einklang mit Lehre und Pastoral der Kirche zu bewegen, und seiner Unfähigkeit, die Primärpflicht des Bischofs auszuüben, das Amt der Einheit. Vier Wochen später konkretisierte die Kongregation: Die Maßnahme habe nichts zu tun mit dem Engagement Bischof Gaillots für Arme und Ausgeschlossene, sondern sei gänzlich anders motiviert. Es gehe um einen konstitutiven Aspekt der Sendung eines Bischofs, nämlich um die *Communio* im Glauben der Kirche mit den Bischöfen und in ganz erster Linie mit dem Papst. Bischof Gaillot habe häufig Distanz zu authentischen Lehren der Kirche gezeigt und besonders in Sachen der Moral sogar offen entgegengesetzte Meinungen vertreten. In diesen Fragen könne ein Bischof nicht seine Meinung über die des Bischofskollegiums stellen, dessen Haupt der Papst sei. Verwiesen wird dazu auf das 3. Kapitel von *Lumen gentium*. Auch ohne Diözese bleibe Gaillot Bischof mit allen Rechten, aber auch den Pflichten eines Apostelnachfolgers, deren erste der Dienst der *Communio* in der Einheit des Glaubens sei. Der Pressesprecher des Vatikans, Navarro-Valls, erklärte, ein Bischof habe eine große Freiheit des Wortes, dürfe aber nicht gegen die Lehre der Kirche verstoßen. Die Freiheit des Wortes sei vielmehr untrennbar mit der Wahrheit verbunden, also – so der Sprecher – mit der kirchlichen Lehre.

Die französischen Bischöfe stützten diese Begründungen und fügten hinzu, Bischof Gaillot habe sich in mehreren Punkten von der Disziplin und Moral der Kirche entfernt, die nicht ohne theologische Implikationen seien. Ohne Zweifel stimme die Maßnahme mit der Lehre des Konzils und dem Kirchenrecht überein. Konkret verwiesen sie auf die in LG 25a geforderte ehrfürchtige Anerkennung des päpstlichen Lehramtes und die aufrichtige Anhänglichkeit gegenüber seinen Lehren. Dies ist jener Satz, mit dem der religiöse Gehorsam des Willens und des Verstandes gegenüber nicht-definitiven Lehren des Papstes erläutert wird und den Johannes Paul II. zur strafbewehrten Rechtspflicht erhoben hat. Der Bischof von Le Mans, George Gilson, ein – nach eigenen Worten – Freund Gaillots, formulierte: „Schließlich gibt es nur eine einzige Haltung für einen christlichen Gläubigen, der die Last des Bischofsamtes angenommen hat. Das ist ... die der Treue zu den gegebenen Versprechen. Jeder Bischof verpflichtet sich zu Beginn der Feier, die ihn zum Bischof macht, auf besondere Weise. ... Gehorchen ist nicht einfach. Das wird nicht immer verstanden. Aber es ist für uns der einzige Weg, jener, der die Einheit bewahrt und die Zukunft baut. Ein Kreuzweg, in der Tat“.

Auch Mitglieder des Bischofskollegiums außerhalb Frankreichs sekundierten. So erklärte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Lehmann: „Ich habe gewiß Verständnis für mutige, freilich kluge ‚Vorstöße‘ und für eine ehrliche Diskussion der ‚heißen Eisen‘, aber Bischof Gaillot ist zum Beispiel in seinen Äußerungen zur Abtreibungsspielle RU 486 und zum kirchlichen Segen für homosexuelle Paare weit über den Rahmen der katholischen Lehre hinausgeschossen und hat sich im Grunde selbst außerhalb der Kollegialität der Bischöfe gestellt. Die französischen Bischöfe sind lange sehr brüderlich und kollegial, schließlich auch bei allem Ernst bittend und mahnend mit ihm umgegangen. Ich hätte mir die Lösung der Sache auch anders gewünscht, aber es gibt nun einmal Konflikte, die trotz mancher Versuche in der Sackgasse enden.“ Und der damalige Apostolische Nuntius in der Schweiz, Erzbischof Karl-Josef Rauber, führte die Maßnahme auf den entscheidenden Punkt zurück: auf „eine Amtsführung, die dem dem Papst bei Amtsantritt freiwillig gegebenen Treueversprechen nicht mehr entspricht“.

Keine einzige Stellungnahme bemühte einen Canon des Kirchenrechts. Gleichwohl kann klar werden, worum es bei dem Hauptvorwurf des Verstoßes gegen die *Communio* ging und worum nicht. Es ging nicht um die Verletzung der grundlegenden *communio fidelium* mit der Kirche in einem der drei Bande der Kirchengliedschaft Glaube, Sakramente, Leitung (vor allem durch den Papst), die mit der Exkommunikation bestraft würde (cc. 204f., 209, 751, 1364). Es ging auch nicht um den Entzug der *communio hierarchica* mit dem Papst, denn Gaillot blieb Mitglied des Bischofskollegiums. Stattdessen diente *communio* hier als Chiffre für jenen Gehorsam und jene Gefolgschaftstreue, die ein Diözesanbischof zugesagt und zu leisten hat und die jederzeit aus Gründen der Kirchenräson eingefordert werden können. *Communio* wurde verwendet als Inbegriff einer Uniformität in der Lehre und Konformität im Verhalten und als Passepartout, um Missliebige in spiritualisierender Sprache kaltzustellen. Die *communio* ist verletzt, wo der von der päpstlichen Autorität jeweils gezeichnete Rahmen nicht eingehalten wird.

Ausblick

Die Bedeutung des Falls Gaillot geht über die als Versetzung „kaschierte“ Entfernung eines Diözesanbischofs aus seinem Amt in einem rechtlich nicht transparenten Vorgang hinaus.

Beamte des Papstes

Zum einen erweist sich die immer noch hartnäckig beschworene konziliare Aufwertung der Position eines Diözesanbischofs auf's Neue als vielleicht favorabler, strukturell aber nicht abgesicherter theologischer Wunsch. Bischof Gaillots Eindruck war zutreffend: „Rom betrachtet die Bischöfe als Bevollmächtigte einer Regierung, die die Direktiven des Papstes umsetzen.“

Die so beschriebene Haltung ist allerdings nicht vorwerfbar, sondern systemstimmig. Nach Lehre und Recht der katholischen Kirche stehen nicht nur der Zuschnitt der Gewalt des Diözesanbischöflichen Amtes, die Auswahl der Amtsträger und die Amtsführung, sondern auch der Verbleib im Amt zur primatialen Disposition. Gerade in der jederzeitigen Absetzbarkeit zeigt sich die Parallele mit dem Beamten: „Die Massnahme der Amtsentpflichtung entspricht ... dem allgemeinen menschlichen Verhalten. ... Politiker werden abgewählt, Beamte ihres Amtes entbunden, Diplomaten zurückgerufen und Direktoren entlassen.“

Dass ein Diözesanbischof nach unten wie eine Art Diözesanpapst agieren kann, bleibt eine fragile Kompensation. Sie kann über seine Positionsunsicherheit nicht hinwegtäuschen. Der Diözesanbischof steht nicht nur unter ständiger primatialer und kurialer Kontrolle von oben, sondern auch unter mitbrüderlicher von der Seite und durch Gläubige mit sensiblem Kirchensinn und einem sie zur Mitteilung anhaltenden Gewissen von unten. Dies und die mangelnde Berechenbarkeit primatialen und kurialen Handelns halten die Sanktionsgefahr, die nichtkonformes Verhalten zeitigen kann, im Bewusstsein eines Diözesanbischofs fortwährend wach und hilft zu der in der *communio hierarchica* gebotenen Zurückhaltung. Wer wie der Diözesanbischof den rechtlich nicht gebundenen *dominus canonum* zum direkten Oberen hat, dessen Rechtsstellung ist prekär. Die Entfernung des Diözesanbischofs von Evreux rief dies Anfang 1995 für alle Bischöfe in Erinnerung und kann so bewirken, was ein unter Klerikern verbreitetes Bonmot auf den Punkt bringt: Der aufgeregten Forderung des

Präfekten der Kongregation für die Bischöfe, der Papst müsse die aufmüpfigen Bischöfe eines ganzen Landes absetzen, habe der Heilige Vater seelenruhig geantwortet: „Nicht alle, einen.“

Kirchliche Rechtskultur

Zum zweiten mahnt der Fall Gaillot, die göttlich verfügte Rechtlichkeit der Kirche, ihren Charakter als Rechtskirche, nicht als Rechtsstaat misszuverstehen, zu dem „wesentlich“ gehört, „daß das Oberhaupt unter Gesetzen stehe“, und der so aufhört „Gewalt-Staat“ zu sein. Nach kirchlicher Glaubensüberzeugung wollte Gott die katholische Kirche in der Rechtsform einer klerikalen Wahlmonarchie. In ihr wird die „Höchstgewalt des Papstes ... auch durch seine eigene Gesetzgebung nicht eingeschränkt.“ Vielmehr ist er „den kodikarischen Auslegungsregeln gegenüber souverän. Er kann kirchliches Recht jederzeit ändern, außer Kraft setzen, neu deuten oder fallweise unbeachtet lassen“ oder seinen Verwaltungsorganen erlauben, vom Gesetz abzuweichen. Er kann sich an das Kirchenrecht halten, muss es aber nicht. „Für den Papst ist das kirchliche Recht nur gestaltendes Werkzeug, nicht übergeordnete Autorität“. Er könnte die Kirche und insbesondere den Klerus statt durch abstrakte Normen auch durch konkreten und persönlichen Zuruf leiten, eben wie die *Nota explicativa praevia* der Kirchenkonstitution lehrt: nach Gutdünken. Primatiales Handeln ist auch gegen den Codex legal. Der Papst ist „Herr des Gesetzes“. Recht und gerecht ist, was in seiner nur Gott verantwortlichen Einschätzung jeweils dem Seelenheil, das vom Wohl der Kirche nicht zu trennen ist, dient. Dem entspricht, dass in der gesamten amtlichen Behandlung des Falles Gaillot, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, an keiner Stelle ein Canon des geltenden Kirchenrechts eine Rolle spielt. In Umkehrung eines berühmten Satzes gilt für die Kirche: „A government of men, not of laws.“

Das haben Katholiken nicht zu kritisieren, sie sollten es aber im Sinne eines rational verantworteten Glaubens nicht ausblenden, sondern realisieren, um so zu jener Haltung zu finden, die auch angesichts der Maßregelung Gaillots empfohlen wurde: „Es wird in der Kirche immer Entscheidungen geben, deren Gründe vielleicht nicht genügend einsichtig sind oder die anzunehmen schwer fällt. Unser Glaube an die Führung des Heiligen Geistes muß uns da mit Hoffnung erfüllen und unsere Liebe zur Kirche mit Geduld.“

Da die Kirche zwar nach ihrem Selbstverständnis nicht rechtlich, wegen des geistlichen Charakters ihrer Sanktionen aber faktisch eine „Kirche der freien Gefolgschaft“ ist, muss sie ein Interesse an der freien und einsichtigen Annahme ihrer Entscheidungen haben und den behaupteten Dienstcharakter kirchlicher Autorität erkennbar halten. Deshalb bleiben die von Helmuth Pree behutsam formulierten Desiderate an kirchliches Leitungshandeln aktuell: „In objektiver Hinsicht verlangt der Dienstcharakter der hierarchischen Autorität jedenfalls einen dialogisch-kommunikativen Führungsstil, der die vom Leitungsamte Betroffenen nach dem Maß des Möglichen miteinbezieht, und darauf angelegt ist, die freie Annahme der Entscheidungen und Verfügungen zu erreichen; die subjektiven Rechte effektiv schützt; Transparenz walten lässt, soweit nicht berechtigte Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen; sich selbst an Recht und Gesetz bindet (Legalität), um auch nur jeden Anschein von Willkür zu vermeiden und die Ausübung der Leitungsgewalt als objektiv und sachlich auszuweisen.“

Die Forderung nach Rechenschaft über die rechtlichen Grundlagen ihres Vorgehens und die Gewährleistung rechtlicher Überprüfung scheint die Bischofskongregation als Beeinträchtigung von Autorität zu verstehen. Dabei wird übersehen, dass die rechtliche Überprüfbarkeit von Verwaltungshandeln gerade autoritätsstärkend wirkt. Sie stellt nämlich die Legitimation und Rechtmäßigkeitsvermutung zugunsten von Behörden sicher. In einer Rechtskultur, in der nicht nur deklariert, sondern begründet wird, stabilisieren sich die Autoritätsansprüche der Amtsinhaber. Und für Kanonisten verringerte sich dann die Herausforderung, die rechtliche Verfasstheit einer *communio* zu vermitteln, in der, was nach Willkür aussieht, rechtlich gedeckt ist.

Ein Signal für die Ausübung des Petrusdienstes könnte es auch heute noch sein, wenn der Papst *motu proprio*, die damaligen Vorgänge rechtlich überprüfen ließe, wenigstens klarstellte, dass es eine *approbatio in forma specifica* gab oder fehlte und die Vorwürfe zwar vielleicht materiell berechtigt waren, es aber formelle Fehler gab. Vielleicht erschiene aber auch manches heute in einem anderen Licht, so dass die Bitte erfüllt werden könnte, die am

6. Januar 2014 brieflich an Franziskus gerichtet wurde: „In Ihren Anregungen, Folgerungen und Forderungen folgen Sie in Wort und Tat, mit Verlaub gesagt dem, was Bischof Jacques Gaillot vor über 30 Jahren mit großem Freimut verkündet und von seiner Kirche erwartet hat. Deswegen wurde er 1995 von Johannes Paul II., den Sie in diesem Jahr heilig sprechen werden, aus dem Amt gedrängt. Doch zuvor gilt es nach dem Rechtsbewusstsein des gläubigen Volkes, das Unrecht gegen diesen ehemaligen Bischof von Evreux, das sich am 13. Januar jährt, gut zu machen. Aus ganzem Herzen, um der Glaubwürdigkeit unserer Kirche willen, und weil ich mit dem Bischof in Freundschaft verbunden bin, bitte ich Sie, Jacques Gaillot voll und ganz zu rehabilitieren. Das wäre ein erster, wichtiger Schritt, denn die Liste der Frauen und Männer, die seit dem Ende des 2. Vatikanischen Konzils, solches Unrecht angetan wurde, ist lang.“

Dem müsste nicht entgegenstehen, dass der verantwortliche Papst Johannes Paul II. bereits als heilig zu verehren ist. Denn wie dieser selbst bei der viel kritisierten Seligsprechung Pius IX. erklärt hatte, feiert die Kirche bei Selig- und Heiligsprechungen nicht bestimmte historische Entscheidungen des Kandidaten, sondern seine vorbildhaften Tugenden.

Gewissen vor Amt

Bischof Gaillot ist eines nicht, ein Beispiel für jene „Tragödien des schwachen Gewissens“, die sich dort abspielen, wo die Lehre der Kirche oder die Härte ihres Rechts „mit seinen Strafen auf einen Verstand und einen Willen treffen, die weder die Kraft haben, das eigene Ich mit seinen subjektiven Meinungen und Strebungen in die objektive Gemeinschaft der katholischen Kirche einzufügen, noch die entgegengesetzte Kraft, das eigene Gewissen über die Lehre der Kirche zu stellen, wenn es von ihr abweicht.“

Bischof Gaillot ist konsequent seinem – in amtlicher Sicht als irrend geltenden – Gewissen gefolgt. Er widersetzt sich bis heute der Ekklesionomie des katholischen Gewissens und setzt für sich persönlich auf die für Katholiken amtskirchlich nicht legitime Gottunmittelbarkeit. Möglicherweise ist dies der Grund, warum Bitten um seine Rehabilitierung bisher keinen Erfolg hatten und seine eigene Antwort auf die Frage, ob er dies für möglich halte, realistisch ist: „Vielleicht. Nach meinem Tod ...“.